

## § 4.

Entsteht Streit zwischen Gerichtsämtern über ihre Zuständigkeit, so hat, wenn sie im Bezirke desselben Appellationsgerichtes liegen, dieses, außerdem das Oberappellationsgericht zu entscheiden.

## § 5.

Sofern nicht durch besondere Anordnung etwas Anderes bestimmt ist, können Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei Kollegialgerichten durch ein Mitglied derselben erledigt werden.

## § 6.

Hat das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protokoll zu beurkunden, oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken, so ist zu Besetzung des Gerichtes ein richterlicher Beamter und ein Protokollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, noch eine Urkundsperson erforderlich.

## § 7.

Geschäfte können von anderen bei dem Gerichte angestellten richterlichen Beamten als dem Vorstande, oder bei Kollegialgerichten einem Mitgliede des Kollegialgerichtes vorgenommen werden, wenn sie entweder zu Geschäften der fraglichen Art im Allgemeinen oder zu dem einzelnen Geschäfte besonders beauftragt sind. Der Erwähnung der Beauftragung in dem Protokolle oder in der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde bedarf es nicht.

## § 8.

Rücksichtlich der Behinderung und Ablehnung der Richter, der Protokollführer und der Urkundspersonen kommen die Vorschriften des Kapitel IV der Prozeßordnung analog zur Anwendung.

## § 9.

Die Vorschriften in den §§ 37, 39, 41, 42 und dem ersten Satze des § 38 der Prozeßordnung über die von den Gerichten einander zu leistende Rechtshilfe gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege. Ueber die Statthastigkeit der Weigerung der von einem inländischen Gerichte beantragten Rechtshilfe entscheidet nach Maaßgabe des § 4 das Bezirksappellationsgericht oder das Oberappellationsgericht.

## § 10.

Wiefern die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege amtswegen oder nur